

Beamtenrecht

Teilzeitmodelle – was ist zu beachten?

Teilzeitbeschäftigung entwickelt sich für Beamte zunehmend zu einem wichtigen Instrument zur Steigerung ihrer persönlichen Lebensqualität oder zur Bewältigung innerfamiliärer Angelegenheiten. Mehr Freizeit ist gerade vielen älteren Beamten wichtiger als ein volles Gehalt. Der Gesetzgeber hat eine Anzahl von Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten geschaffen, die individuell von den zugewiesenen Beamten in Anspruch genommen werden können. Im Folgenden sollen die verschiedenen Formen einer Teilzeitbeschäftigung näher betrachtet werden, insbesondere unter welchen Voraussetzungen Teilzeit bewilligt werden kann und welche Auswirkungen dies auf Besoldung und Versorgung hat.

Voraussetzungslose Teilzeit

Zugewiesenen Beamten, die Anspruch auf Besoldung haben, kann auf Antrag Teilzeit bewilligt werden. Der Umfang der Teilzeitbeschäftigung muss dabei mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen, kann aber ansonsten individuell gewählt werden. Ausgangslage ist stets das beamtenrechtliche regelmäßige Jahresarbeitszeitvolumen, also 2 140 Stunden pro Jahr. Die abgeforderte Arbeitszeit orientiert sich entsprechend des Teilzeitvolumens an der Grundlage des verminderten Arbeitszeitvolumens, mithin in der Regel 2 036 Stunden pro

Jahr. Teilzeitbeschäftigung wird durch die Zuweisungsgesellschaft bewilligt, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen. Entsprechende Anträge sind auf dem Personalportal der DB abrufbar.

Die Höhe der Besoldung bemisst sich dabei nach der individuell abgesenkten Arbeitszeit, was auch für die Berechnung der versorgungsrechtlichen Dienstzeit zutrifft. Wer also seine Arbeitszeit um 50 Prozent absenkt, benötigt zwei volle Jahre, um ein Jahr versorgungsrechtliche Dienstzeit zu generieren.

Die gewünschte Teilzeitbeschäftigung, deren Umfang

und Dauer zu Beginn festgelegt wird, ist dann grundsätzlich in dem beantragten Umfang auszuüben. Nach Beendigung der genehmigten Teilzeit kann erneut Teilzeit beantragt werden.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung

Wer mindestens ein Kind unter 18 Jahren hat oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen oder pflegen muss, kann familienbedingte Teilzeit in Anspruch nehmen. Unter Beibringung entsprechender Nachweise und im Gegensatz zur voraussetzungslosen Teilzeit besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn zwingende dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Das Arbeitszeitvolumen kann individuell bestimmt werden, somit auch

mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit.

Familienbedingte Teilzeitbeschäftigung sowie Zeiten einer familienbedingten Beurlaubung ohne Besoldung kann bis zu 15 Jahre bewilligt werden. Nach Wegfall der Voraussetzungen endet die familienbedingte Teilzeitbeschäftigung. Auch hier gilt, dass Besoldung und versorgungsrechtliche Dienstzeiten entsprechend der Teilzeitbeschäftigung berücksichtigt werden.

Familienpflegezeit mit Vorschuss

Zur Pflege oder Betreuung von nahen Angehörigen können zugewiesene Beamte Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit mit Vorschuss beantragen. Familienpflegezeit oder Pflegezeit wird höchstens für 24 Monate mit einer regel-





mäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden bewilligt, wenn dem Begehren keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Einen Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit mit Vorschuss hat der Beamte nicht. Für die Antragsstellung, für die es keine Form- oder Fristanfordernisse gibt, sind entsprechende Nachweise über die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen, beispielsweise durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, einzuholen. Neben der Besoldung, die der Höhe der reduzierten Arbeitszeit entspricht, wird ein Vorschuss gewährt. Dieser beträgt 50 Prozent aus der Differenz zwischen den Dienstbezügen vor der Familienpflegezeit oder Pflegezeit und den Dienstbezügen während der Familienpflegezeit oder Pflegezeit. Nach Beendigung der Familienpflegezeit oder Pflegezeit ist der Vorschuss monatlich in gleichen Beträgen oder als Einmalzahlung zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsphase entspricht dabei dem Zeitraum der Familienpflegezeit oder Pflegezeit.

Pflegezeit mit Vorschuss

Im Unterschied zur Familienpflegezeit mit Vorschuss ist die Dauer der Pflegezeit auf sechs Monate begrenzt, dann allerdings auch mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unter 15 Stunden. Familienpflegezeit und Pflegezeit dürfen zusammen genommen längstens für 24 Monate bewilligt werden.

Gleitender Übergang Altersteilzeit

Die Altersteilzeit ermöglicht älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang in den Ruhe-

stand. Einem zugewiesenen Beamten mit Anspruch auf Besoldung kann Altersteilzeit bewilligt werden, wenn er in einem festgelegten Restrukturierungs- und Stellenabbaubereich, beispielsweise dem Bundeseisenbahnvermögen, arbeitet. Begrenzt dienstfähige Beamte haben ebenfalls Anspruch auf Altersteilzeit. Beurlaubte Beamte ohne Besoldung haben diesen Anspruch hingegen nicht. Darüber hinaus muss in den letzten fünf Jahren vor der Altersteilzeit mindestens für drei Jahre eine Teilzeitbeschäftigung vorgelegen haben.

Altersteilzeit ist ab dem 60. Lebensjahr möglich und erstreckt sich bis zum Beginn des Ruhestands. Bewilligung und Antritt der Altersteilzeit müssen bis einschließlich 31. Dezember 2022 erfolgen. Auf die Bewilligung von Altersteilzeit besteht kein Rechtsanspruch und sie wird insbesondere nur dann genehmigt, wenn dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Altersteilzeit kann entweder im Teilzeit- oder im Blockmodell in Anspruch genommen werden. Neben der Besoldung erhält der zugewiesene Beamte analog zur ermäßigten Arbeitszeit einen nicht ruhegehaltfähigen steuerfreien Altersteilzeitzuschlag in Höhe von 20 Prozent.

Wichtig zu wissen ist, dass der Altersteilzeitzuschlag zwar steuerfrei gewährt wird, aber dennoch dem Progressionsvorbehalt des Einkommensteuergesetzes unterfällt, was zu einer Erhöhung des Steuersatzes führen und somit eine Steuernachzahlung auslösen kann.

Die Berechnung der versorgungsrechtlichen Dienstzeiten erfolgt unter Aufwertung der Zeiten einer Altersteilzeit durch den Quotienten 9/10 unter Bezugnahme der Arbeitszeit, auf deren Basis die während der Altersteilzeit ermäßigte Arbeitszeit berechnet wurde. Die Berechnung der

ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erfolgt aus dem letzten Amt, welches der Beamten mindestens zwei Jahre bekleidet hatte.

FALTER-Arbeitszeitmodell

Zugewiesene Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre hinauszögern, wenn hierfür ein dienstliches Interesse besteht. Das FALTER-Arbeitszeitmodell ermöglicht zugewiesenen Beamten einen gleitenden Übergang in den Ruhestand bei gleichzeitig längerer Teilhabe am Berufsleben. Bei dem FALTER-Arbeitszeitmodell wird die reguläre Arbeitszeit sowie die Besoldung für zwei gleich lange Abschnitte vor und nach Erreichen der Regelaltersgrenze auf 50 Prozent begrenzt. Zusätzlich wird ein nicht steuerfreier Zuschlag in Höhe von 50 Prozent desjenigen Ruhegehalts gewährt, das der zugewiesene Beamte zu Beginn des FALTER-Arbeitszeitmodells erhalten würde.

Eine Erhöhung der versorgungsrechtlichen Zeiten ist mit dem FALTER-Arbeitszeitmodell nicht verbunden, dennoch ergeben sich neben den vorgenannten weitere Synergieeffekte, beispielsweise kann bei einer späten Beförderung die Ruhegehaltstfähigkeit erreicht werden, die ansonsten aufgrund des Alters nicht mehr gegeben wäre.

Rechtsanspruch Elternzeit

Zugewiesene Beamte haben einen Rechtsanspruch auf Elternzeit, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Zur besseren Planbarkeit des Dienstherrn ist eine beabsichtigte Elternzeit sieben Wochen vorher unter verbindlicher Festlegung der Zeiträume innerhalb der nächsten zwei Jahre schriftlich anzuzeigen.

Versorgung/Beihilfe

Die Berechnung der Versorgungsbezüge erfolgt unter Zugrundelegung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Bezüge. Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge werden unabhängig von Voll- beziehungsweise Teilzeitbeschäftigung die vollen Dienstbezüge zugrunde gelegt. Zur Bestimmung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten werden jedoch nur die arbeitszeitanteiligen Dienstzeiten berücksichtigt. Teilzeitbeschäftigung hat keine mindernde Auswirkung auf die Beihilfe. Sie bleibt analog zu Vollzeitbeschäftigten voll erhalten.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die DB-Personalstellen und gerne auch die GDL-Personalräte zur Verfügung.

E. P.